OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-950191/2/MB/NF

Datum:
Linz, 17. Oktober 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde der B.L., vertreten durch Mag. M.E., x, s, gegen das Schriftstück der Oö. Landesregierung vom 7. Juni 2022, GZ: RO-2021-609374/7-BM, betreffend Vorwurf des Missbrauchs der Amtsgewalt aufgrund der Nicht-Vollziehung eines rechtswirksamen Gemeinderatsbeschlusses durch den Bürgermeister den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde ist als unzulässig zurückzuweisen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Schriftstück der Oö. Landesregierung (im Folgenden: belangte Behörde) vom 7. Juni 2022, GZ: RO-2021-609374/7-BM, wurde zur Aufsichtsbeschwerde der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) bezüglich Missbrauch der Amtsgewalt durch den Bürgermeister der Marktgemeinde S, LAbg. R.R., Stellung genommen, dass aus raumordungsrechtlicher Perspektive eine Verletzung eines Gesetzes oder einer Verordnung nicht feststellbar ist.

Die belangte Behörde führte dazu wie folgt aus:
„Aufsichtsbeschwerde gemäß § 102 Oö, GemO 1990 betreffend die Marktgemeinde S; Beurteilung gemäß § 102 Abs. 1 Z 3 Oö. GemO 1990
Sehr geehrte Damen und Herren!
Der gemäß Art. 119a B-VG iVm § 97 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde zuständigen Aufsichtsbehörde wurde mit Schreiben vom 19.04.2022 eine Beschwerde über die Amtsführung des Bürgermeisters der Marktgemeinde S übermittelt. Im Wesentlichen wurde ausgeführt', dass ein rechtswirksamer Beschluss des Gemeinderats vom 17.02.2022 vom Bürgermeister der Marktgemeinde S, Herrn LAbg. R.R., nicht umgesetzt worden sei und dadurch der Tatbestand des Missbrauchs der Amtsgewalt verwirklicht werde.
Gemäß § 102 Abs. 1 Z 2 Oö. GemO 1990 wurde das betroffene Organ über diese Aufsichtsbeschwerde in Kenntnis gesetzt und dabei Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme eingeräumt; eine solche erfolgte mit Schreiben vom 18.05.2022.
Gemäß § 102 Abs. 1 Z 3 Oö. GemO 1990 hat die Aufsichtsbehörde zu beurteilen, ob das betroffene Organ durch sein Verhalten Gesetze oder Verordnungen verletzt hat. Über das Ergebnis sind das betroffene Organ, die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister sowie die Beschwerdeführerin bzw. der Beschwerdeführer schriftlich zu informieren.
Zum Vorwurf des Missbrauchs der Amtsgewalt aufgrund der Nicht-Vollziehung eines rechtswirksamen Gemeinderatsbeschlusses durch den Bürgermeister;
Die Beschwerdeführerin legt in ihrer Eingabe vom 19.04.2022 dar, dass am 17. Februar 2022 der Gemeinderat der Marktgemeinde S mehrheitlich die Rückwidmung von Bauland in Grünland „x“ beschlossen habe. Seither sei dieser Gemeinderatsbeschluss seit nunmehr acht Wochen nicht vollzogen worden und der Bürgermeister, LAbg. R.R., untätig geblieben.
Nach § 59 Oö. Gemeindeordnung habe der Bürgermeister die von den Kollegialorganen gesetzmäßig gefassten Beschlüsse durchzuführen. Wenn er allerdings der Meinung sei, dass ein Beschluss eines Kollegialorganes ein Gesetz oder eine Verordnung verletze oder die Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Gleichgewichtes im Gemeindehaushalt gefährden könnte, so hätte er binnen zwei Wochen unter Bekanntgabe der gegen den Beschluss bestehenden Bedenken eine neuerliche Beratung und Beschlussfassung in der Angelegenheit veranlassen müssen.
Diesbezüglich wurde von Seiten der Marktgemeinde S mit Schreiben vom 18.05.2022 zusammengefasst dargetan, dass in der Gemeinderatssitzung vom 17.12.2019 nach intensiven Beratungen mehrheitlich die Umwidmung einer Fläche von Grünland in Bauland

~ Dorfgebiet beschlossen worden sei und die Umwidmung nach Genehmigung der Aufsichtsbehörde am 05.12.2020 rechtskräftig geworden sei. Einem im September 2021 gestellten Antrag auf Rückwidmung der betroffenen Grundstücke sei in der Gemeinderatssitzung vom 21.09.2021 mehrheitlich nicht stattgegeben worden. Am 02. Februar 2022 sei von der X S erneut ein Antrag auf Rückwidmung des beschriebenen Baulandes und Einleitung des dazu notwendigen Verfahrens eingebracht worden. Dieser Antrag sei unverzüglich vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 17.02.2022 ohne vorherige Beratung im Planungs- und Bauausschuss behandelt worden und sei diesem Antrag in der Gemeinderatssitzung mehrheitlich stattgegeben worden. Die Grundbesitzer seien daraufhin seitens der Gemeinde informiert und um Einstellung aller Maßnahmen zur Baureifmachung des gewidmeten Baulandes ersucht worden.
Am 22.03.2022 habe sich der Planungs- und Bauausschuss der Marktgemeinde mit der beschlossenen Rückwidmung beschäftigt und dabei das Gemeindeamt mit der Erhebung von Grundlagen beauftragt, mit welchen Regressansprüchen des Grundbesitzers konkret zu rechnen sei bzw. wer die Kosten für allfällige Rechtsberatungen etc. zu tragen habe. Zur Frage anfälliger Regressansprüche und generell der Kostentragung wurde auch eine Rechtsauskunft der Abteilung Raumordnung eingeholt. Zudem wurde auch eine Rechtsauskunft der Abteilung Raumordnung zur Beurteilung der rechtlichen Einordnung des Beschlusses des Gemeinderats vom 17.02.2022 eingeholt, da dieser Beschluss grundsätzlich ohne Vorliegen von entsprechenden Unterlagen bzw. ohne vorherige Grundlagenforschung zustande gekommen sei. Diese beiden Rechtsauskünfte, welche der Stellungnahme im Rühmen der gegenständlichen Aufsichtsbeschwerde beigelegt. wurden, seien auch an alle Gemeinderatsmitglieder zur Information übersendet worden und würde das Ergebnis dieser Rechts au skünfte auch in der Sitzung am 07.06.2022 dem Planungs- und Bauausschuss und den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen zur Kenntnis gebracht werden.
Die Aufsichtsbehörde hat rechtlich dazu erwogen:
Gemäß § 33 Abs. 2 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 hat bei Erlassung oder Änderung eines Flächenwidmungsplans (§ 18 Abs. 1 zweiter Satz) oder eines Bebauungsplans ein Beschluss des Planentwurfs durch den Gemeinderat zu erfolgen.
Gemäß § 36 Abs. 6 Oö. ROG 1994 ist die Änderung eines Flächenwidmungsplanes oder eines Bebauungsplanes durch den Gemeinderat zu begründen; der Begründung oder den Planungsunterlagen muss die erforderliche Grundlagenforschung und Interessenabwägung zu entnehmen sein.
Wie bereits in der Rechtsauskunft der Abteilung Raumordnung vom 11.04.2022 dargelegt, vertritt die Aufsichtsbehörde die Rechtsansicht, dass vor dem Hintergrund dieser ausdrücklich gesetzlichen Anordnungen des § 36 Abs. 6 Oö. ROG 1994 in der Beschlussfassung vom 17. Februar 2022 schon mangels korrespondierender Planunterlagen sowie mangels der erforderlichen Grundlagenforschung kein den Anforderungen des § 33 Abs. 2 Oö. ROG 1994 entsprechender Grundsatzbeschluss erblickt werden kann und dieser vielmehr als bloße „Absichtserklärung“ des Gemeinderates zu verstehen ist.
Auf die nach § 36 Abs. 1 und 2 Oö. ROG 1994 vorgesehenen Anforderungen betreffend die Änderungen von Flächenwidmungsplänen wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.
Da im Rahmen der Gemeinderatssitzung vom 17.02.2022 kein Beschluss im Sinne des § 33 Abs. 2 Oö. ROG 1994 (Grundsatzbeschluss) gefasst wurde, ist aus raumordnungsrechtlicher Perspektive eine Verletzung eines Gesetzes oder einer

Verordnung daher nicht feststellbar. Aus Sicht der Oö. Landesregierung als Aufsichtsbehörde besteht kein weiterer Handlungsbedarf.
Die gegenständliche Erledigung ist gemäß § 102 Abs. 1 Z 5 Oö. GemO 1990 dem Gemeinderat im Rahmen der Tagesordnung der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen. Der Aufsichtsbehörde ist ein Auszug aus der Verhandlungsschrift unaufgefordert und ohne unnötige Verzögerung zu übermitteln."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Dagegen erhob die Bf mit Schreiben vom 6. Juli 2022 Beschwerde, in der sie wie folgt ausführt:

„In umseits bezeichneter Verwaltungssache erhebt die Beschwerdeführerin gegen den Bescheid der Oö. Landesregierung, Abteilung Raumordnung, vom 07.06. 2022, RO-2021-609374/7-BM innerhalb offener Frist
Beschwerde
an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG Oö), mit welcher der umseits bezeichnete Bescheid seinem gesamten Inhalt nach angefochten wird und führt dazu aus wie folgt:
I. Sachverhalt
Mit der beiliegenden Aufsichtsbeschwerde gegen Bürgermeister LAbg. R.R. vom 19. April 2022 wurde bemängelt, dass der Bürgermeister den rechtswirksamen Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde S vom 17. Februar 2022 auf Rückwidmung von Bauland in Grünland x nicht im Sinne des § 59 der Oö. GemO umgesetzt und es dadurch unterlassen hat, das ordentliche Stellungnahmeverfahren gem. §§36 i.V.m. 33 Abs.2 Oö. ROG in die Wege zu leiten.
Die Landesregierung hat mit beiliegender Beurteilung gern. § 102 Abs. 1 Z 3 Oö. GemO vom 07.06. 2022 im Wesentlichen festgestellt, dass es sich bei dem Beschluss des Gemeinderates um keinen Beschluss im Sinne des § 33 Abs.2 (Grundsatzbeschluss) handle, weil es sich wegen des Fehlens korrespondierender Planunterlagen sowie mangels Grundlagenforschung lediglich um eine „Absichtserklärung" des Gemeinderates handle.
II. Rechtzeitigkeit
Das mit 07.06,2022 datierte, aus nachstehenden Gründen als Bescheid zu qualifizierende Schreiben der Abteilung Raumordnung, wurde der Beschwerdeführerin per Email am Donnerstag, dem 09. 06. 2022 zugestellt. Die Beschwerde an das LVwG ist somit innerhalb der vierwöchigen Beschwerdefrist.
III. Bescheidcharakter
Bescheide sind jeder Rechtskraft fähige, förmliche, obrigkeitliche Willensäußerungen einer Verwaltungsbehörde, die für einen Einzelfall Rechte oder Rechtsverhältnisse feststellen oder gestalten. (Antoniolli, Allgemeines Verwaltungsrecht, Judikatur).
Mit der aufsichtsbehördlichen Beurteilung des Gemeinderatsbeschlusses als reine „Absichtserklärung" würde die Rechtsfolge eintreten, dass das Umwidmungs- bzw. Verordnungsverfahren im Sinne des § 33 Abs.2, also die Einholung diverser Stellungnahmen gar nicht eingeleitet wird.
Die Oö. Landesregierung als Verwaltungsbehörde hat somit eine Willensäußerung mit normativem Inhalt und der Rechtsfolge zum Ausdruck gebracht, dass kein „Verordnungseinleitungsbeschluss" zustande kam.

Wenngleich es sich bei dem Schreiben der Aufsichtsbehörde an der für einen Bescheid vorgeschrieben Form mangelt, ist deutlich erkennbar, dass die Behörde dennoch den (objektiv erkennbaren) Willen hatte, gegenüber der Beschwerdeführerin die normative Erledigung einer Verwaltungsangelegenheit, nämlich ihrer Aufsichtsbeschwerde vorzunehmen (VwGH vom 19. Dezember 2013, 2013/03/0145 u.a.).
Es handelt sich daher bei der Beurteilung der Aufsichtsbehörde um einen Bescheid, dessen Rechtskraft das Nichtzustandekommen des Rückwidmungsverfahrens zur Folge hätte.
IV. Beschwerdegründe
Der Bescheid ist durch die Verletzung des Parteiengehörs zustande gekommen, weil er sich ausschließlich auf eine Stellungnahme des Bürgermeisters vom 18.05, 2022 bezieht. Weder wurde Parteiengehör bei der Beschwerdeführerin zur Stellungnahme des Bürgermeisters wahrgenommen noch das Sitzungsprotokoll des Gemeinderates vom 17.02.2022 samt den dazugehörigen Unterlagen (korrespondierende Pläne, Grundlagenforschung etc.) für die Entscheidungsgrundlage von Amts wegen herangezogen. Bei Heranziehung dieser Unterlagen hätte die Behörde zu einem anderen Ergebnis kommen müssen.
Die Aufsichtsbehörde hat aber auch mit ihrer der Rechtskraft fähigen Entscheidung möglicherweise die Bestimmung des § 102 Abs.2 Ziff 4 Oö. GemO dadurch verletzt, dass sie eine rechtsverbindliche Entscheidung mit Bescheidcharakter in einer Angelegenheit getroffen hat, die einer „aufsichtsbehördlichen Genehmigung“ bedarf. Eine solche ist ja gern. § 34 OÖ. ROG normiert.
Insofern hat die Aufsichtsbehörde einem Verordnungsprüfungsverfahren in einer antizipierenden Weise vorgegriffen und analog zu § 102a Abs. I Oö. GemO tatsächlich einen Bescheid erlassen, der auch aus diesem Grunde rechtswidrig ist.
Im Detail wird noch auf die beiliegenden, beschwerdeergänzenden Ausführungen der Beschwerdeführerin und ihres Vertreters, des Vizebürgermeisters der Marktgemeinde S, hingewiesen.
V. Antrag
Vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen ergeht daher den
Antrag,
das LVwG Ober Österreich möge - nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung - der Beschwerde Folge geben und

- den angefochtenen Bescheid beheben in eventu
- die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückverweisen.“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt dem bezughabenden Akt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 28. Juli 2022 zur Entscheidung vor.

3.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Da bereits aufgrund der Aktenlage feststand, dass die Beschwerde zurückzuweisen war, konnte gemäß § 24 Abs 2 Z 1 VwGVG eine öffentliche mündliche Verhandlung entfallen.

II.

1. Nachfolgender entscheidungsrelevanter S A C H V E R H A L T steht fest:

Die Bf hat mit Schreiben vom 19. April 2022 Aufsichtsbeschwerde gegen Bürgermeister LAbg. R.R. wegen Nicht-Umsetzung eines rechtswirksamen Gemeinderatsbeschlusses auf Rückwidmung von Bauland in Grünland x, Marktgemeinde S, erhoben. Mit Schriftstück der belangten Behörde vom 07. Juni 2022, GZ: RO-2021-609374/7-BM, wurde zu der Aufsichtsbeschwerde der Bf Stellung genommen. Die belangte Behörde hat entgegen den Ausführungen der Bf keinen Missbrauch der Amtsgewalt durch den Bürgermeister LAbg. R.R. festgestellt. Das Schriftstück wurde der Bf am 07. Juni 2022 per E-Mail übermittelt. Dagegen erhob die Bf mit Schreiben vom 06. Juli 2022 Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unzweifelhaft und völlig unstrittig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt.

III.

1.1. Grundsätzlich gilt voranzustellen, dass das Aufsichtsrecht im öffentlichen Interesse ausgeübt wird (s dazu VwGH 26.6.2019, Ro 2019/03/001). Die Ausübung des Aufsichtsrechtes kann sowohl zum Zwecke einer im öffentlichen Interesse gelegenen Beeinträchtigung von Privatinteressen, wie auch zum Zwecke einer im öffentlichen Interesse gelegenen Wahrung von Privatinteressen erfolgen. Insbesondere an die zweite Möglichkeit knüpft die Aufsichtsbeschwerde an.

1.2. Aufsichtsbeschwerde kann grundsätzlich jeder erheben, der sich durch das Vorgehen eines Organs für beschwert erachtet. Mit der Aufsichtsbeschwerde wird angeregt, das Aufsichtsrecht in einer bestimmten Richtung auszuüben. Auch wenn dem Einschreiter im vorhergegangenen Verfahren, das den Anlass zur Aufsichtsbeschwerde gegeben hat, Parteistellung zukommt, hat er kein Recht auf die Ausübung des Aufsichtsrechtes. Der Einschreiter kann daher im Verfahren über eine Beschwerde betreffend das Aufsichtsrecht mangels eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses niemals Partei sein. Ihm kommt deshalb auch kein Recht zu, welches Parteien vorbehalten ist (VwGH 26.06.2019, 2019/03/0001; VwGH 23.10.2013, 2013/03/0109).

2. Die Legitimation zur Erhebung einer Beschwerde ergibt sich unmittelbar aus der Bundesverfassung. Gemäß Art 132 Abs 1 Z 1 B-VG kann gegen einen Bescheid einer Verwaltungsbehörde Beschwerde erhoben werden, wenn behauptet wird,

dass der Bescheid subjektive Rechte verletzt. Die Verletzung subjektiver Rechte muss nach dem Inhalt des Bescheids möglich sein. Eine Verletzung subjektiver Rechte kann nur vorliegen, wenn ein Bescheid über ein dem Beschwerdeführer tatsächlich zustehendes Recht abspricht (VwGH 30.06.2016, 2016/16/0038).

Außerdem können nur natürliche oder juristische Personen eine Verletzung subjektiver Rechte geltend machen, wenn ihnen in einem Verwaltungsverfahren Parteistellung zukam oder zuerkannt wurde. Demnach hängen die Parteistellung im Verwaltungsverfahren und die Befugnis zur Beschwerdeerhebung unmittelbar zusammen (Rosenkranz in Kahl/Khakzadeh/ Schmid, B-VG und Grundrechte, Art 132 B-VG [Stand 1.1.2021, rdb.at]).

3. Gemäß Art 119a Abs 9 B-VG ist die Gemeinde Partei des aufsichtsbehördlichen Verfahrens und hat das Recht, Beschwerde beim Verwaltungsgericht zu erheben. Die Bf hat als Fraktionsvorsitzende der X S somit keine Parteistellung im aufsichtsbehördlichen Verfahren bezüglich der Nicht-Umsetzung eines Gemeinderatsbeschlusses auf Rückwidmung von Bauland in Grünland. Zudem legitimiert Art Art 132 Abs. 1 Z 1 B-VG lediglich bei Verletzung subjektiver Rechte zur Erhebung einer Beschwerde. Das Aufsichtsverfahren dient der Durchsetzung öffentlicher Interessen, seien sie auch in einem Privatinteresse gelegen. Insofern fehlt es der Bf auch aus diesem Grund an der Beschwerdelegitimation.

4. Mangels Parteistellung ist daher spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen. Die Bewertung der Rechtsquelleneigenschaft des Schriftstückes des Amtes der Oö. Landesregierung konnte vor diesem Hintergrund unterbleiben.

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter